

## Kleine diplomatische Beiträge.

### I

Auf meinen Zetteln sind viele Originalbullen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts verzeichnet, die einen in der Form natürlich wechselnden, dem Sinne nach aber gleichen Vermerk tragen, wonach die Urkunde *sub nomine domini nostri* ergehen oder erneuert werden sollte. Andere Vermerke nennen den Papst, z. B. *fiat sub nomine domini Alexandri*. Beide Arten von Angaben unterscheiden sich dadurch, dass man bei der zweiten Klasse gleich feststellen kann, dass der Vermerk aus einem späteren Pontifikate stammt, da der Name des urkundenden von dem Namen des in der fertigen Bulle genannten Papstes stets verschieden ist. Bei der ersten Klasse müssen andere Umstände hinzutreten, um die Entscheidung zu ermöglichen, aus welcher Zeit solche namenlose Vermerke stammen und was sie bedeuten.

Ich führe einige Beispiele an.

Auf der Urkunde des Papstes Innocenz IV. vom 27. April 1254 = Potthast 15473<sup>1</sup> steht der Befehl eines höheren Kanzleibeamten: *R[ecipe]*, *Francisce, I de Curia, fiat cum adiconibus et sub data presenti et nomine domini Alexandri*. Das bedeutet: Franciscus — der distributor oder scriptor sein kann, was sich nicht feststellen lässt — empfangen ein Pergamentblatt und besorge eine Urkunde *de Curia*, die mit den Zusätzen und unter dem angegebenen Datum auf den Namen des jetzigen Papstes Alexander geschrieben werden soll. Dem leeren Pergamentblatt lag das Original Innocenz IV. bei, auf dem der Vermerk steht, und das neue Datum war dasjenige des Tages, an dem der Befehl erging. Die additiones waren auf dem alten Originale eingetragen. Die Adresse desselben lautete: *Fratribus Ordinis Predicatorum inquisitoribus heretice pravitatis in Lombardia*. Diese Adresse wurde in der Kanzlei erweitert durch Hinzufügen der Worte auf dem Original: *et Marchia Januen*. Am 15. Oktober 1260 wurde auf Bitten des Generalprokurators der Dominikaner beschlossen, dass eine Neuausfertigung mit einzelnen Veränderungen und Erweiterungen erfolgen solle. Diese Angaben für den Ingrossator standen auf einer *cedula*, wie sie öfters in den Vermerken auf den Originalen erwähnt wird.<sup>2</sup> Hier liegt also der Zusammenhang offen zu Tage.

<sup>1</sup> Arch. Segreto Vaticano, Instrum. Monastica Fondo Domenicani cap. 108.

<sup>2</sup> Arch. Segreto Vaticano, Instrum. Monastica Fondo Domenicani cap. 33, 1285 Septembris 10 = Potthast 22287 „Innovetur ut in *cedula*“.

In den Instrumenta Miscellanea annorum 996-1249 cap. 35 ruht die Urkunde Gregors IX ..epo Magalonen. Ea que a. Dat. Laterani x kal. Junii anno primo (1227 Maii 23). Auf der plica steht in der Mitte: Innovetur a domino Innocentio IIII; habetur sero, quia non est duplicata; non portatur. Dieser Vermerk wurde geschrieben um den 21. März 1244, denn in derselben Kassetten findet sich sub cap. 48 das entsprechende Original der Neuausfertigung unter Innocenz IV. mit dem genannten Datum.

An demselben Fundorte cap. 57<sup>a</sup> findet sich für den gleichen Bischof die Urkunde vom 8. Juli 1248, Que provide peraguntur, Eugduni viii id. Julii anno sexto. Auf dem oberen Rande links finde ich den Vermerk: Innovetur ad instar R[ecipe] Math. p. Diese Worte sind ausgestrichen und daneben steht: Innovetur expressis nominibus ecclesiarum R[ecipe] Math. p. (Der hier beauftragte Math. wird in plica rechts als Schreiber genannt in der Urkunde vom 18. August 1248 Fondo Domenicani cap. 25 = Potthast 12999). Der vorstehende Befehl stammt aus dem August 1267, wie das Original cap. 45 am gleichen Fundorte ausweist. Die Urkunde ist beschädigt, so dass man auf dem oberen Rande nur † supp lesen kann, was aber wohl mit Sicherheit zu der bekannten Formel *supple datam* ergänzt werden darf. Die dem Befehle beigelegte cedula enthielt also die Erwähnung des neuen Datums (20. August) nicht, oder der Schreiber hatte es aus Unachtsamkeit ausgelassen.

Für die Neuausfertigung<sup>1</sup> von Potthast 11423 wurde auf den oberen Rand des leeren Pergamentblattes für die neue Urkunde das folgende geschrieben: *fiat (narratione habita qualiter eam fecerit predecessor), ita quod si inibitio processit (a domino nostro), quod et declaratio (similis) eius fiat.* Das Eingeklammerte ist von anderer Hand übergeschrieben worden. Ich vermute, dass das der Vicekanzler getan hat. In diesem Falle liegt der Sinn nicht verborgen. Die neue Urkunde Alexanders IV. hatte die in dem Vermerke gemachten Bedingungen zu erfüllen, woraus sich ergibt, dass der Befehl nur auf dem leeren Pergamentblatt gestanden haben kann. Beigelegt war die Vorurkunde, und der Minutant musste sie in dem gewünschten Sinne umarbeiten und für die Reinschrift sorgen.

Obschon wesentlich anders gefasst, gehört auch der Eintrag auf der Bulle vom 11. Juli 1275<sup>2</sup> ..archiepiscopo Narbonen. et suffraganeis eius. *Cum sicut venerabilis. Bellicadri V id. Julii anno quarto, hierher: „Renovetur mutatis mutandis, si per dominum papam sententia ferretur“.* Der Befehl bezog sich auf Gregors IX.<sup>3</sup> Urkunde ..archiepiscopo Se-

<sup>1</sup> Fondo Domenicani cap. 95 = Potthast 16378 vom 8. Maii 1256.

<sup>2</sup> Instrum. Miscellanea annorum 1250-1275 cap. 80.

<sup>3</sup> Instrum. Miscellanea annorum 996-1249 cap. 43, vom 24. October 1226.

nonen. Cum sicut venerabilis, Reat. viii kal. Novembris anno secundo, die beigelegt war. Dadurch dass beide Originale erhalten sind, konnte ich den Zusammenhang erkennen.

Ungleich schwieriger läge die Sache für einige Originale Johannes XXI. für seine Gesandtschaft nach Konstantinopel, wenn nicht Delisle und Kaltenbrunner durch ihre Untersuchungen über die Briefsammlung des Berardus de Neapoli gründliche Ordnung in die bis dahin hoffnungslos verfahrenene Chronologie der Gesandtschaftsbullen Innocenz V. und Johannes XXI. gebracht hätten<sup>1</sup>. Freilich wäre diese eher klargestellt worden, wenn man die fünf Originale in den Instrumenta Miscellanea anni 1276 capp. 5, 6, 7, 8 und 15 zu Rate gezogen hätte.

Ein Vermerk bei Berardus de Neapoli<sup>2</sup> zu einer Legationsbulle Innocenz V. lautet nun: *Iste alie confecte de isto negotio sub nomine domini Innocencii non processerunt. Quamquam enim minister generalis et tres alii fratres Ordinis Minorum, qui tunc mittebantur, iam iter arripuissent, tamen audito domini Innocencii obitu, cum essent adhuc Anchone, redierunt ad curiam, et per dominum nostrum Johannem S. P. negotium aliis est commissum, videlicet Iacobo Ferentinati, Gaufrido Taurinensi episcopis, fratribus Raynono priori conventus Viterbiensis et Salvo lectori Lucano Ordinis Predicatorum cum litteris eiusdem tenoris, excepto quod in istis est aliquid additum, aliquid immutatum“.*

Von diesen Neuausfertigungen unter Johann XXI. liegen fünf im Vaticanischen Archiv, Instrumenta Miscellanea anni 1276.

## 1. cap. 5.

Viterbii 1276 Novembris 17.

Jacobo Ferentinati, Gaufrido Taurinensi episcopis et fratribus Raynono priori conventus Viterbiensis ac Salvo lectori Lucano Ordinis Predicatorum.

In litteris quas. Viterbii xv kal. Decembris anno primo.

Bulle und Hanfschnur fehlen.

In plica rechts: P. benet.

de Curia

## 2. cap. 7.

Viterbii 1276 Novembris 30.

Archiepiscopis et episcopis et abbatibus, prioribus *etc.* ad quos littere iste pervenerint.

<sup>1</sup> Vergleiche auch Norden, Walter, Das Papsttum und Byzanz. Die Trennung der beiden Mächte und das Problem ihrer Wiedervereinigung. Berlin Behr 1903, Seite 563 ff.

<sup>2</sup> Mitteilungen des Oesterreichischen Institutes, Band VII, Seite 36 ff.

Cum venerabiles fratres. Viterbii 11 kal. Decembris anno primo.  
Bulle und Hanfsehnur fehlen.

In plica rechts: P. Benet. de  
Curia

In der oberen Ecke links: D<sup>1</sup> f.

Auf der Mitte des oberen Randes: R[*ecipe*] Sy. B., fiat sub nomine domini nostri de Curia, per bonum scriptorem ad alios, et antiqua non cassetur.

3. cap. 8.

Viterbii 1276 Novembris 30.

Jacobo Ferentinati et Gaufrido Taurinensi episcopis et fratribus Raynono priori conventus Viterbiensis et Salvo lectori Lucano Ordinis Predicatorum.

Cum vos ad. Viterbii 11 kal. Decembris anno primo.

Bulle und Hanfsehnur fehlen.

In plica rechts: p. benet.  
de Curia

4. cap. 15.

Viterbii 1276 Novembris 30.

Jacobo Ferentinati et Gaufrido Taurinensi episcopis et fratribus Raynono priori conventus Viterbiensis et Salvo lectori Lucano Ordinis Predicatorum.

Cum vos ad. Viterbii 11 kal. Decembris anno primo.

Die Bleibulle fehlt; Reste der Hanfsehnur sind vorhanden.

In plica rechts: Ph. de  
Curia.

In der oberen Ecke links: d<sup>1</sup> f.

In der Mitte des oberen Randes: R[*ecipe*] Sy. B. de Curia, fiat sub nomine domini nostri.

5. cap. 6.

Viterbii 1276 Novembris 30.

.. patriarche, archiepiscopis et episcopis ac abbatibus ceterisque prelati Grecorum.

Grandis affectus quem. Viterbii 11 kal. Decembris anno primo.

Bleibulle und Hanfsehnur fehlen.

In plica rechts: Leo  
de Curia

In der Mitte des oberen Randes: cum serico; darunter eine längere Notiz, die bis auf geringe Spuren ganz ausradirt ist.

---

<sup>1</sup> Diese Buchstaben, ob gross oder klein, sind mit einem geschweiften, von oben nach unten gehenden Strich versehen.

Warum wir die Bullen noch im Archiv finden, erklärt sich wohl aus der Randbemerkung der fünften Urkunde: *Cum serico*. Gegenüber den zu gewinnenden Orientalen wollte man die Besiegelung an Hanfschnur nicht bestehen lassen, sondern der Papst ordnete an, dass die Bullen — entgegen den bekannten Gewohnheiten der Kanzlei — *sub filo serico*, also in der eindrucksvolleren Form, besiegelt werden sollten. Es ist sehr bedauerlich, dass die unter diesem Befehle stehende Notiz ausradirt worden ist, da sie uns unzweifelhaft weitere wertvolle Aufschlüsse vermittelt haben würde. Ich stehe nicht an, den Bullierungsbefehl auf alle fünf Bullen zu beziehen und auf sie auszudehnen.

Die beiden Ingrossierungsbefehle können *prima facie* doppelt gedeutet werden, erstens als ein späterer, in einem der folgenden Pontifikate erteilter Auftrag, Urkunden *ad instar* für andere Personen auszufertigen, zweitens als ein Kanzleiauftrag des auf den Urkunden genannten Papstes. Die Frage zu entscheiden ist deswegen bedentsam, weil damit auch für die richtige Auflösung anderer Vermerke, bei denen wir keine sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung haben, der Weg angegeben wird.

Auf Grund der Worte des Berardus, die ich oben mitteilte, kann es gar keinem Zweifel unterliegen, dass die beiden Befehle auf leere Pergamentblätter geschrieben wurden, damit der distributor *Sy(mon)* B. dafür Sorge, dass die Urkunden *per bonum scriptorem*<sup>1</sup> ausgefertigt würden. Die Bullen Innocenz' V., die die Franziskanergesandtschaft aus Ancona mit zurückgebracht hatte, dienten, an einzelnen Stellen erweitert und verändert, als Minuten; sie lagen den leeren Blättern bei. Der Befehl: *et antiqua non cassetur*, bedeutet, dass die Innocenzbulle aufbewahrt werden solle; leider ist sie nicht bis auf uns gekommen.

Wer etwa der Meinung sein wollte, dass der ganze Befehl sich nicht auf einem leeren Pergamentblatte, sondern auf der schon geschriebenen vorliegenden Ausfertigung *sub nomine Johannis papae XXI* befand, um ein sorgfältiger behandeltes neues Exemplar derselben Bulle zu erzielen, übersieht, dass beide Male der Zusatz *sub nomine domini nostri* gemacht wird, woraus hervorgeht, dass eine Vorlage, *sub nomine praedecessoris* in die Scriptorie gesandt worden war. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätten diese Worte keinen Sinn gehabt.

Sollte andererseits Jemand der Ansicht sein, dass diese Befehle einem späteren Pontifikate angehörten, und durch Eintragung dieser Vermerke auf die Originale Johans XXI. diese gewissermassen zu Minuten gestempelt würden, dem läge die Pflicht ob unter Anderem zu zeigen, dass dieser Wortlaut auch tatsächlich für eine spätere Gesandtschaft

---

<sup>1</sup> Auf alle in den Orient gehenden Urkunden wurde grössere Sorgfalt verwendet. Bei einer Bulle des vierzehnten Jahrhunderts wird auf der Minute ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Schrift gross und deutlich und ohne Abkürzungen gemacht werden sollte.

zur Verwendung gekommen sei, etwa für diejenige vom Oktober 1278. Wenn aber auch das Formelhafte mancher der Gesandtschaftsbriefe eine kanzleimässige Aehnlichkeit aufweist, so steht dieser Auffassung der Ausdruck entgegen: *et antiqua non cassetur*; damit wird deutlich auf die mitgesandte Vorlage verwiesen. Hätte das Original Johanns XXI. als Minute gedient, so hätte man unter allen Umständen geschrieben: *et presentes littere, oder et presens littera non cassentur* beziehungsweise *cassetur*. Der Gegensatz zur *antiqua iam facta* und der *nova facienda* ist zu augenscheinlich, um eine Auslegung, wie die oben ange deutete, zuzulassen.

Demnach darf man bis auf Weiteres den Satz aufstellen, dass alle Vermerke, die dem Sinne nach lauten: *fiat sub nomine domini nostri*, auf leere Pergamentblätter als Ingrossierungsbefehle geschrieben wurden; der *dominus noster* ist somit der im Texte dieses Blattes genannte Papst und für den Wortlaut hat — meistens — ein Original oder eine Abschrift eines solchen aus einem früheren Pontifikat vorgelegen. Im Gegensatze dazu kann man beobachten, dass der Ingrossierungsbefehl, wenn er auf die Vorurkunde geschrieben wurde, jedesmal den Namen des neu urkundenden Papstes nennt. In diesen Fällen dürfte auf die gleichzeitige Mitsendung eines leeren Pergamentblattes verzichtet worden sein; der Schreiber musste sich dasselbe dann vom distributor ausbitten. Als nicht unbegründete Vermutung stelle ich den Satz hin, dass die so behandelten Urkunden im einen wie im anderen Falle fast ausnahmslos amtliche Angelegenheiten,<sup>1</sup> d. h. solche, die den Vermerk *de Curia* erforderten, oder denen derselbe zugebilligt wurde, betrafen.

Paul Maria Baumgarten.

<sup>1</sup> Bei einfachen *renovationes* wurde die Vorurkunde auch oft in ausgiebiger Weise durch kürzere oder längere *additiones*, die man auf ihr eintrug, als Minute benutzt. Aus dem schon genannten Fondo Domenicani führe ich einige Beispiele an.

Cap. 49 = Potthast 8127 hat im Texte in *oratoriis vestris*; auf der Mitte der *plica* steht: *in ecclesiis et oratoriis vestris*.

Cap. 153 = Potthast 9730 hat über die ganze Länge der *plica* die *additio*: *priori provinciali in Ungaria, ut duos mittat per provinciam Strigonien. et alios duos per Colocen*. Ausserdem sehen wir noch eine lange, ganz verblichene Bemerkung von 1 1/2 Zeilen, die mit *fiat* beginnt.

Cap. 124 = Potthast 15668 am oberen Rande links: *fiat sub nova data I*.

Cap. 112 = Potthast zwischen 15986 und 15987, in der Mitte des oberen Randes: *Ista petitur innovetur*.

Cap. 16 = Potthast 16104 (cancellario Parisiensi) in *plica* links: *nisi prius tibi bona fide promiserit predictam ordinationem nostram et mandata in ea contenta se firmiter et inviolabiliter servaturum*. Darunter steht: *Simili modo scribatur cancellario Sancte Genouephe Parisien*.

Cap. 34 = Potthast 16271 in *plica* links: = *sublato appellationis ob[staculo]* — *non cassentur* — *R[ecipe]* pa. I.

Cap. 48. = Potthast 16667 in *plica* links: *petit frater Rainerius [procu-*

*rator generalis*], quod ista littera innovetur secundum formam aliarum litterarum, videlicet inquisitoribus heretice pravitatis auctoritate sedis apostolice et imposterum deputandis salutem etc.

Cap. 18. = Potthast 17112 obere Ecke links: Ego Cardinalis [*Johannes Galetanus Ursinus*]; renovetur; dann ausgestrichen: R. d. a. de Curia; dann nicht ausgestrichen: R. d. A. de Curia ad alios inquisitores. G.; dann: duplicetur; rechts: R. Francisce, et de Curia, fiant quinque sub data presenti. In der Adresse ist partibus Tholosan. durch Unterpungiren gelöscht und darüber steht: Lombardia et Marchia Januensi.

Mit der Aufzählung derartiger hochinteressanter Vermerke könnte ich noch lange fortfahren. Ich behalte mir vor nach genauer Inventarisierung aller Originale des Geheimarchivs im Zusammenhang darauf zurückzukommen.